



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes  
(Einführung einer Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten)**

### A) Problem

Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern sind genehmigungsfrei, wenn sie unter Art. 82 des Beamtengesetzes fallen. In den Nummern 4, 5 und 6 werden dadurch auch solche Nebentätigkeiten erfasst, die die Besorgnis der Befangenheit hervorrufen können. Diese Vorschrift gilt vor allem für Beamtinnen und Beamte. Auch bei diesen können die dort aufgezählten Nebentätigkeiten Anlass geben, zu besorgen, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten.

### B) Lösung

Im Bayerischen Beamtengesetz wird für die genehmigungsfreien Nebentätigkeiten eine Pflicht zur Anzeige dieser Nebentätigkeiten gegenüber dem Dienstherrn eingefügt. Da durch Art. 2 des Bayerischen Richtergesetzes die Vorschriften des Beamtengesetzes auch für Richterinnen und Richter grundsätzlich gelten, wirkt sich diese Änderung auch auf deren Nebentätigkeiten aus.

### C) Alternativen

Keine

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage wären Nebentätigkeiten in den genannten Bereichen auch dann weiterhin nicht gegenüber dem Dienstherrn anzuzeigen, wenn sich aus ihnen die Besorgnis ergeben könnte, dass dienstliche Interessen oder die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnten.

### D) Kosten

Keine

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage wären Nebentätigkeiten in den genannten Bereichen auch dann weiterhin nicht gegenüber dem Dienstherrn anzuzeigen, wenn sich aus ihnen die Besorgnis ergeben könnte, dass dienstliche Interessen oder die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnten.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

#### **§ 1**

Art. 82 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRs 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Eine Nebentätigkeit nach Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 muss vor ihrer Aufnahme dem Dienstvorgesetzten angezeigt werden.“
2. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.